Arbeitsblatt „Gewährleistung und Eigentum“

**Was ist Gewährleistung?**

Der Verkäufer hat „Gewähr dafür zu leisten", dass die verkaufte Ware zum Zeitpunkt des Verkaufs frei von Mängeln ist. Eine Kaufsache ist mangelhaft, wenn sie

* nicht die vom Verkäufer und Käufer vereinbarten Eigenschaften aufweist oder,
* im Falle fehlender Vereinbarung, ihre tatsächliche Beschaffenheit von der üblichen Beschaffenheit abweicht.

In diesem Fall muss der Käufer dem Verkäufer die Möglichkeit geben, den Mangel der Kaufsache durch Reparatur oder Ersatzlieferung zu beheben. Ist der Verkäufer dazu nicht in der Lage oder willens, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Die Gewährleistung ergibt sich erst durch den Kaufvertrag und bezieht sich daher auf den Verkäufer. Kauft man sich ein Auto und das läuft nicht richtig, muss man sich nicht an den Hersteller, sondern an seinen Händler wenden.

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie kann bei gebrauchten Waren auf 12 Monate verkürzt werden. In den ersten sechs Monaten kann der Käufer etwaige Mängel relativ problemlos reklamieren – der Verkäufer muss bei einem Mangel nachweisen, dass dieser nicht schon zum Zeitpunkt des Verkaufs da war. In den folgenden eineinhalb Jahren ist das schon schwieriger. Die Beweislast kehrt sich nämlich um. Dann muss der Käufer nachweisen, dass der Mangel schon beim Kauf vorhanden war.

**Was ist Garantie?**

Eine Garantie ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Händlers oder des Herstellers. Garantiert wird oft die Funktionsfähigkeit bestimmter Teile oder des gesamten Geräts über einen bestimmten Zeitraum.

Da sich die Garantie auf einen Zeitraum bezieht, ist der Zustand beim Kauf für die Garantie nicht wichtig. Der Händler kann eine „Herstellergarantie" an den Kunden weitergeben. Es ist allerdings keine Pflicht. Die gesetzlich vorgeschriebenen zwei Jahre der Garantiegewährleistung können nicht unterschritten werden. Das heißt: Eine Garantie ist im Sinne des Kunden immer etwas Gutes.

**Was sind Besitz und Eigentum?**

Der Begriff Besitz bezeichnet in der Umgangssprache etwas, was jemand erworben oder geerbt hat, so dass er darüber verfügen kann. Man verwendet den Begriff Besitz häufig gleichbedeutend mit Eigentum. Das ist juristisch anders! Im deutschen Recht bezeichnet der Begriff Besitz grundsätzlich die tatsächliche Herrschaftsmacht über eine Sache, also ob er eine Sache tatsächlich innehat. Dagegen bedeutet „Eigentum“, dass etwas dem Vermögen einer Person zugerechnet wird.

In diesem Sinne ist der Mieter im Besitz der Wohnung; der Vermieter, dem die Wohnung gehört, ist aber der Eigentümer. Bekleidung, die Eltern für ihre Kinder kaufen, ist im Besitz der Kinder, aber im Eigentum der Eltern. Sogar ein Dieb ist im Besitz eines gestohlenen Gegenstands, er ist aber natürlich nicht der Eigentümer.

Grundsätzlich ist ein Kaufvertrag über einen Gegenstand nur dann gültig, wenn er von dem Eigentümer abgeschlossen wird. So kann ein Dieb zwar einen wirksamen Kaufvertrag über eine gestohlene Sache abschließen, die sachenrechtliche Einigung ist allerdings unwirksam. Ein gestohlener Gegenstand gehört weiter zum Vermögen des Eigentümers, auch wenn der Dieb die Sache per Kaufvertrag veräußert hat.

**Fasst den Inhalt des Arbeitsblattes in einer fünf- bis zehnminütigen Präsentation für eure Klasse zusammen.**